

Widerrufsrecht – Voraussetzungen II

3. Widerrufsfrist

- Fristlänge: 14 Tage (§ 355 II 1 BGB)
 - Ausnahme: 1 Monat nach § 356b II 3 BGB bei fehlerhafter Belehrung
- Fristbeginn:
 - Jeweils eigene Regelungen für den Fristbeginn in den §§ 356a-356e BGB
 - Grundsätzlich: ab Vertragsschluss (§ 355 II 2 BGB)
 - Zudem: Beginnt nicht vor ordnungsgemäßer Belehrung (§ 356 III 1 BGB im Fernabsatz, entsprechende Regelungen bei den anderen Widerrufsrechten in den §§356a-356e)
 - Im Fernabsatz zusätzlich: Lieferung der (letzten) bestellten Ware (§ 356 II Nr. 1 lit. a, b, c BGB) bzw. Lieferung der ersten Ware bei Abo-Verträgen (§ 356 II Nr. 1 lit. d BGB)
 - ▶ (außer bei digitalen Inhalten oder Versorgungsverträgen: § 356 II Nr. 2 BGB)

4. Kein Erlöschen des Widerrufsrechts

- Höchstfristen:
 - ohne ordnungsgemäßer Belehrung: Erlöschen nach zwölf Monaten und 14 Tagen (§ 356 III 2 BGB [bei Fernabsatzverträgen] bzw. für die anderen Widerrufsrechte in den §§356a-356e)
 - Kein Erlöschen bei Verträgen über Finanzdienstleistungen (§ 356 III 3 BGB) bzw. über Nicht-Immobilien-Verbraucherdarlehen (§ 356b II 4 BGB)
- Im Fernabsatz bei Dienstleistungen oder digitalen Inhalten zusätzliches Erlöschen nach § 356 IV, V BGB

Anwalt online (BGH NJW 2009, 3780)

Rechtsanwalt A bestellt am 14.6.2022 beim Online-Versandhändler B eine Stehlampe; als Lieferadresse gibt er die Adresse seiner Kanzlei an. Die Lampe wird am 19.6.2022 geliefert; eine Widerrufsbelehrung erhält A nicht. Kann er den Kaufvertrag heute (3.7.2023) mit der Behauptung widerrufen, die Stehlampe sei für sein privates Wohnzimmer bestimmt?

Anwalt online (BGH NJW 2009, 3780)

Widerrufsrecht aus § 312g I BGB

1. Fernabsatzvertrag (§ 312c BGB) sachlich und modal (+)
2. Verbrauchervertrag (§ 310 III BGB): B handelt als Unternehmer; handelt A als Verbraucher?
 - a) A behauptet private Zwecksetzung
 - b) Kommt es auf die Erkennbarkeit für B an?
Str., BGH lässt offen; Wortlaut und Schutzzweck des § 13 BGB sprechen dagegen
 - c) BGH: Vermutung für privates Handeln, es sei denn, deutliche Indizien für unternehmerische Zielsetzung
 - d) Versand an Kanzleiadresse kein deutliches Indiz für unternehmerische Zielsetzung, da er auch allein der Praktikabilität geschuldet sein kann
=> A hat als Verbraucher gehandelt
=> Damit besteht ein Widerrufsrecht i.S.v. § 312g I BGB
3. Ausschluss des Widerrufsrechts (§ 312g II BGB) (-)
4. Widerrufsfrist: 14 Tage (§ 355 II 1 BGB); Beginn gem. § 356 III 1 BGB erst mit Belehrung => (-)
5. Erlöschen des Widerrufsrechts: § 356 III 2, II Nr. 1 a) erst zwölf Monate und 14 Tage nach Erhalt der Lampe => Ablauf des 3.7.2023
=> A kann den Vertrag gem. § 312g BGB i.V.m. § 355 BGB widerrufen

Widerruf im Fernabsatz

A ersteigert bei ebay von B eine Festplatte für 56 €. Während der Verkaufsabwicklung wird dem A eine Webseite angezeigt, auf der die erforderlichen Informationen nach § 356 III 1 BGB und eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung enthalten sind. Eine Woche nach Ablauf der Auktion und Bezahlung des Preises erhält A die Festplatte zugeschickt. Dem Paket liegt eine – im Übrigen ordnungsgemäße – Widerrufsbelehrung bei, die auf eine Widerrufsfrist von „14 Tagen ab Vertragsschluss“ verweist. Fünf Wochen später möchte A den Vertrag widerrufen. Geht das?

Widerruf im Fernabsatz: Lösung

I. Bestehen eines Widerrufsrechts: §§ 312g I, 312c I BGB iVm §§ 312 I, 310 III BGB

II. Kein Ausschluss des Widerrufsrechts – hier: § 312g II Nr. 10 BGB (öffentlich zugängliche Versteigerung)?

BGH: Ebay-Auktion keine Versteigerung i.S.v. § 156 BGB, da kein Zuschlag; zudem keine persönliche Anwesenheit

III. Widerrufsfrist

1. Fristdauer: § 355 II 1 BGB => 14 Tage

2. Fristbeginn:

- Grundsätzlich Vertragsschluss (§ 355 II 2 BGB)
- Aber lex specialis § 356 II Nr. 1 lit. a BGB: Bei Erhalt der Ware
- Zudem Ordnungsgemäße Belehrung nach § 356 III 1 Alt. 1 BGB iVm Art. 246a § 1 II 1 Nr. 1 EGBGB:
- Hier: Belehrung über Vertragsschluss als Fristbeginn => inhaltlich unrichtig
- (Textform dagegen nur bei Verwendung der Musterbelehrung erforderlich)

Damit: Kein Beginn der Widerrufsfrist => Frist noch offen

IV. Kein Erlöschen des Widerrufsrechts

§ 356 III 2 BGB: Höchstfrist von 12 Monate und 14 Tage

wiederum ab Lieferung der Waren (Vorrang des § 356 II BGB vor § 355 II 2 BGB)